

Anmeldung Herbst-Ausstellung 2025

27. September - 05. Oktober



Messe Kassel GmbH
Damaschkestr. 55
34121 Kassel

Messe Kassel GmbH
Damaschkestr. 55
34121 Kassel

Telefon 05 61 959 86-0
Telefax 05 61 959 86-29

messe@messe-kassel.de
www.messe-kassel.de

www.facebook.com/
messekassel

www.instagram.com/
messekassel

Bitte beachten: Neue AGB folgen in Kürze!

KDNR Firma: Straße: Plz: Ort:	Telefon:	Handelsregister-Nr./-Auszug Kopie bitte beifügen Gewerbeanmeldung: Kopie bitte beifügen
	Mobil:	
	Fax:	
	Mail: www.	

Sachbearbeiter (Name, Vorname):	Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
---------------------------------	-------------------------

Inhaber / persönlich haftender Gesellschafter (Name, Vorname):

Ausstellungsgüter / Artikel / Dienstleistungen (max. 100 Zeichen):

.....

.....

Bitte beachten Sie, dass Ihr Stand mit einem Bodenbelag ausgestattet sein muss.

Reihenstand (1 Seite offen) 94,00 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Kopfstand (3 Seiten offen) 117,50 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
Eckstand (2 Seiten offen) 112,80 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Blockstand (4 Seiten offen) 122,20 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
Freigelände Grundmiete: 55,00 € netto / qm Mindestmiete: 990,00 € netto	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	Fahrzeug-Aussteller 20,00 € netto / qm	m Front	m Tiefe	qm Gesamt

<input type="checkbox"/> Verkauf von Speisen und Getränken: (10 % Zuschlag zur Standmiete)	<input type="checkbox"/> Trennwand weiß 34,00 € netto / St.	<input type="checkbox"/> Eigener Systemstand	Marketing- und Reinigungspauschale: Zuzüglich zur Standmiete wird für Haupt- bzw. Mitaussteller eine Marketing- und Reinigungspauschale von jeweils 95,- Euro netto erhoben. Sie ist obligatorisch und wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.
---	--	--	--

<input type="checkbox"/> Zahlung gem. Zahlungsbedingungen auf Rechnung	<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschriftverfahren
	<input type="checkbox"/> Rechnung als PDF
IBAN:	
BIC:	
Bankinstitut:	

Ort u. Datum _____

Firmenstempel u. Unterschrift

Ich / wir versichere(n), dass vorstehende, zur Ausstellung kommende Gegenstände mein / unser Eigentum sind. Die Ausstellungsbedingungen habe(n) ich / wir erhalten (siehe Rückseite, bei Fax und E-Mail zweite Seite) und rechtsverbindlich anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmel-der verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der Messe Kassel GmbH anlässlich der oben genannten Veranstaltung.

DIE UNTENSTEHENDEN FELDER BITTE NICHT AUSFÜLLEN !

Halle / Freigelände	Standnummer	Rechnungsnummer	Standart	Standgröße
---------------------	-------------	-----------------	----------	------------

Messestage:	27.09. - 05.10.2025
Standaufbau:	24.09. - 26.09.2025
Standabnahme:	26.09.2025
Standabbau:	05.10.2025

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. **Allgemein**
Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von der Messe Kassel GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) ausgerichteten Veranstaltung (Ort der Veranstaltung: Messe Kassel GmbH, Dammschkestr. 55, 34121 Kassel, tägliche Öffnungszeiten für Aussteller: 08:30 - 18:30 Uhr und für Besucher: 09:30 - 18:00 Uhr).

2. **Zulassung und Bestätigung**
Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann Anmeldeungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriöses Verhalten oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietezahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben darf bei besonderer Genehmigung des Veranstalters. Konkurrenzlosigkeit darf wieder verlangt noch gewährt werden.

3. **a) Standfläche**
Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauvermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Mietten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstoß gegen hiergegen kann eine Konventionalstrafe verhängt werden. Gemäß § 70 a Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Preisauszeichnungen sowie auch den Anschrift anzugeben sowie auch der Preisauszeichnungenspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

3. **b) Mietgut**
1. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn diese durch Dritte verursacht

den Gründen oder höherer Gewalt auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden oder im kleineren Rahmen stattfinden, behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin oder für einen kleineren Rahmen Gültigkeit. Bei einer behördlichen Anordnung kann der Aussteller aus einer Verlegung des Ausstellungsstermins, einer Verkurzung oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Wenn höhere Gewalt im vorstehenden Sinne die wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, ist der Veranstalter alternativ auch berechtigt die Veranstaltung vor Beginn abzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise für den Aussteller. Schadensersatzansprüche sind in jenem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

Die Absage hat im Fall der Verhinderung durch höhere Gewalt möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Die Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Strom, Wasser, Gas etc. wird einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

6. **Auf- und Abbau**
Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurzinformat (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufsstellen von Ausstellungsutensilien über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden!

Zuwerhandlungen können mit einer Vertragsstrafe in Höhe von einer Standmiete geahndet werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Ausstellungsstände, die nicht korrekt in ihren Abmessungen oder Lage aufgegeben sind, sind auf Anweisung des Veranstalters sofort ab- bzw. umzubauen. Sollte ein Um- oder Abbau durch den Aussteller bzw. die Aufbaufirma kurzfristig nicht möglich sein, wird ein Unternehmen hiermit durch den Veranstalter beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Hinweis:
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungen des Standaufbaus sowie Beschädigungen an Ausstellungsutensilien und Ausstellungsständen, die durch andere Aufbauten und Aussteller entstehen. Aussteller haben für ihren Ausstellungsstand, Ausstellungsfläche und Ausstellungsutensilien während der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen.

11. Bewachung und Haftungsabschluss

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Am Schlußtag der Ausstellung endet diese allgemeine Bewachung um 18:00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen unter Verriegelung genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften bestellt werden. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt vor, während und nach der Ausstellung.

12. **Reinigung und Müllentsorgung**
Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für ordnungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien, insbesondere von Fußbodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll und Bauschutt sind die Aussteller beim Abbau selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurückgelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen.

13. **Hausordnung**
In den Hallen, Übergängen und Eingangsbereichen herrscht **absolutes Rauchverbot**. Eventuell entstehende Kosten bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

14. **Versicherung**
Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellergut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsutensilien und Material oder von ihnen gestellten Material vor der Ausstellung zur Begutachtung sofort zu melden.

15. **Anerkennung**
Jeder Aussteller bzw. Unterzeichner erkennt durch Vollziehung der Anmeldung an und verpflichtet sich, alle Bedingungen an, werbewerblichen Vorschriften, bau-, gewerbepolizeilichen Vorschriften genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen.

sprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

16. **Durchführung**
Messe Kassel GmbH
Dammschkestraße 55, 34121 Kassel
Tel.: (05 61) 9 59 86-0
Fax: (05 61) 9 59 86-29

17. **Datenschutz**
Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten ebenfalls als Servicepartner (Stromanschluss, Messebau, Ständemobil etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die Öffentlichkeit zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, PLZ, Ort und Telefonnummer) an die Medien übermittelt. Weiterhin werden im Rahmen der Ausstellerdatabank bzw. der Messe-Tipps auf unserer Veranstaltungs-Internetseite Geschäftsdaten veröffentlicht. Sollten Sie der Weitergabe bzw. der Veröffentlichung der Geschäftsdaten nicht zustimmen, bitte per E-Mail an messe@messe-kassel.de widersprechen.

Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung:
www.frühjahrs-ausstellung.de/aussteller

18. **Partizipation**
Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der umeitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Der Gerichtsstand Kassel wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

19. **Rechte Dritter**
Sie garantieren, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Wir nehmen keine Wettbewerbs-, urheber- oder markenrechtliche Prüfungen des von Ihnen zur Verfügung gestellten Materials oder der von Ihnen gewünschten Links auf Internetauftritte Dritter vor.

Sie stellen uns hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und verpflichten sich, uns die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, wenn wir unsere Schadensminderungspflicht durch sachgerechte Behandlung des Falles genügt haben. Sie garantieren ferner, dass auf den Materialien abgebildete Personen in die Verwendung Ihres Bildes eingewilligt haben.